

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Allgemeines

- 1.1 Nach Art. 36d Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung können Betrieben, deren Belastung durch die Abwasser- und Abfallabgabe zusammen mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, auf Gesuch hin vom AWA bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Kosten rückerstattet werden.
- 1.2 Industrie- und Gewerbebetriebe, die nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen nach Art. 36d Abs. 1 KGV erfüllen, können also direkt (nicht über die Gemeinde oder den Verband) beim AWA ein Rückerstattungsgesuch einreichen.

Frist und Inhalt

- 2.1 Das Gesuch um Rückerstattung ist bis Ende Juni (nachfolgend *Jahr n + 1*) einzureichen. Gegenstand des Gesuchs sind die im vergangenen Kalenderjahr (*Jahr n*) bezahlten Abwasser- und Abfallabgaben.
- 2.2 Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 - die Zahl der Beschäftigten des Industrie- und Gewerbebetriebes ¹⁾,
 - allfällige Beschäftigungsgrade unter 50 Prozent, die entsprechend geringer gewichtet werden,
 - die Abgabebelastung (Abwasser und Abfall), die durch den Industrie- und Gewerbebetrieb selbst ermittelt und belegt wird,
 - eine Bestätigung der Gemeinde bzw. des Betreibers der Kläranlage über die Höhe der Abwasserabgabe (Anteil der Abwasserabgabe an den gesamten Gebühren).
- 2.3 Das Gesuch wird frühestens anfangs Jahr *n + 1* behandelt.

Höhe der Rückerstattung

(vgl. Schema im
Anhang)

- 3.1 Handelt es sich beim Gesuch um einen erstmaligen Antrag auf Rückerstattung, beträgt diese in jedem Fall 90 Prozent (Art. 36d Abs. 1 KGV).
- 3.2 Handelt es sich beim Gesuch nicht um einen erstmaligen Antrag auf Rückerstattung, beträgt diese:
 - a maximal 90 Prozent, wenn der Betrieb nachweist, dass die in Bewilligungen oder Verfügungen des AWA festgelegten Auflagen und Bedingungen Ende *Jahr n* eingehalten wurden;
 - b maximal 70 Prozent, wenn der Betrieb nachweist, dass die in Bewilligungen oder Verfügungen des AWA festgelegten Auflagen und Bedingungen Ende *Jahr n - 1* eingehalten wurden;
 - c maximal 50 Prozent, wenn der Betrieb nachweist, dass die in Bewilligungen oder Verfügungen des AWA festgelegten Auflagen und Bedingungen Ende *Jahr n - 2* eingehalten wurden;
 - d maximal 30 Prozent, wenn der Betrieb nachweist, dass die in Bewilligungen oder Verfügungen des AWA festgelegten Auflagen und Bedingungen Ende *Jahr n - 3* eingehalten wurden und 0 Prozent, wenn dies nicht der Fall war.



¹⁾ Angaben gemäss AHV-Deklaration oder Beschäftigungsstatistik

- 3.3 Das AWA kann die sich aus Absatz 2 Buchstaben b - d ergebende Rückerstattung um 20 Prozent erhöhen, wenn ein Konzept vorliegt, das aufzeigt, mit welchen Massnahmen die Einhaltung der Vorschriften innerhalb eines Jahres sichergestellt wird.
- 3.4 Das AWA informiert die Gesuchstellenden in geeigneter Weise über die Bedingungen, die im nächsten Jahr für Bemessung und allenfalls Reduktion der Rückerstattung gelten.

Mindestbetrag

4. Beträge unter 1000 Franken werden nicht rückerstattet.

**Wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit**

5. Das AWA kann bei der Bemessung der Rückerstattung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Industrie- und Gewerbebetriebes berücksichtigen.

Bern, November 2001

ae057

Schema zur Höhe der Rückerstattung (Ziff. 3)

